

---

**Richtlinie  
des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
über Pauschalbeträge für einmalige Beihilfen  
gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII**

**I.**

**Grundsätzliches, Inhalt, Anwendungsbereich**

1. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen insbesondere der Auslegung von Vorschriften und der Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes durch die Verwaltung bei der Gewährung von Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII.
2. Leistungen aufgrund der genannten Bestimmungen werden nur auf Antrag gewährt; hierbei ist stets der gesetzlich verankerte Selbsthilfegrundsatz bzw. Nachrang von Leistungen nach SGB II und SGB XII zu beachten.
3. Die unter III. angegebenen Werte stellen Leistungsobergrenzen dar. Bei der Leistungsgewährung ist ansonsten vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen. In begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen können die Leistungsobergrenzen überschritten werden.

**II.**

**Bewilligungsverfahren**

1. Die Gewährung einer einmaligen Beihilfe setzt stets voraus, dass
  - ein entsprechender Antrag vor Eintritt des Ereignisses gestellt wurde und
  - eine entsprechende Bewilligung erfolgte.
2. Die Beschaffung der Erstausrüstung ist erst nach der entsprechenden Bewilligung zulässig.
3. In begründeten Fällen können im Zusammenhang mit der Antragstellung zur sachgerechten Entscheidung über die Höhe der Leistungen Kostenvoranschläge gefordert werden.

**III.**

**Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

1. Bei der Beschaffung von Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf von im Bereich der Gebrauchtwarenvermittlung gemeinnützig oder privatwirtschaftlich tätigen Anbietern angemessen gedeckt werden kann.
2. Es gelten für die Teilbereiche der Wohnungserstausrüstung folgende Höchstgrenzen:
  - a) Möbel: max. 630,00 € für einen Einpersonenhaushalt  
zzgl. 100,00 € für jede weitere zum Haushalt zählende Person
  - b) Waschmaschine: max. 250,00 €
  - c) Kühlschrank: max. 180,00 € für Ein- bis Dreipersonenhaushalte  
max. 250,00 € für Haushalte ab 4 Personen

- d) Elektro-/Gasherd: max. 200,00 € / 280,00 €
- e) sonstiger Hausrat: max. 100,00 € insgesamt  
zzgl. 10,00 € für jede weitere zum Haushalt zählende Person.

**IV.  
Erstausstattungen für Bekleidung  
und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt**

1.
  - a) Bekleidung: 200,00 €
  - b) Schwangerenbekleidung und Klinikbedarf: 110,00 €
  - c) Babyerstattung (incl. Kinderwagen): 200,00 €
2. Bei Folgegeburten innerhalb von 5 Jahren können die Leistungen unter Ziffer 1. entsprechend gemindert werden, wenn der Bedarf durch Wiederverwendung vorhandener Bekleidung und Ausstattung gedeckt werden kann.
3. Die Auszahlung von Beihilfen für Schwangerenbekleidung erfolgt ab der 12. Schwangerschaftswoche und die Beihilfe für Babyerstattung ab der 30. Schwangerschaftswoche.

**V.  
Inkrafttreten**

1. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - die Richtlinie Einmalige Beihilfen (EBH) des Landkreises Sächsische Schweiz vom 13. Dezember 2004 (Beschluss des Kreistages 28-05/04) und
  - Teil B der Richtlinie des Weißeritzkreises zur Ausführung von § 22 SGB II, § 29 SGB XII (Kosten der Unterkunft) sowie § 23 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII (Pauschalen für einmalige Beihilfen) durch die ARGE und das Jugend- und Sozialamt (RiLi KdU und eB) vom 6. Dezember 2005

Pirna, den

M. Geisler  
Landrat